

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Gründlachtal"

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1986 (GVBl 1986 S. 136), Art. 22 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149), geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 09.10.1986 Nr. 820-8632 g genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Gründlachtal im Sebalder Reichswald (ausmärkisches Gebiet) zwischen Heroldsberg und der Autobahn Würzburg - Nürnberg wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Gründlachtal".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 25 000 in grüner Farbe eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie ist beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt als untere Naturschutzbehörde und bei den Staatl. Forstämtern Erlangen und Nürnberg niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt - insbesondere für Biber - zu bewahren und zu entwickeln,
2. die natürliche Gewässerdynamik der Gründlach zu erhalten,
3. die standortheimischen Waldbestände zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und Art. 22 BayWG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als untere Naturschutzbehörde zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb im geschützten Landschaftsbestandteil vor allem verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 2. Entlandungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern.
 3. Straßen, Wege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen (z.B. durch Einsatz von Pestiziden),
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 9. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 10. Hunde frei laufen zu lassen,
 11. Gegenstände abzulagern.

- (3) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, die Fläche gemäß § 1 außerhalb der Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Angelfischerei,
2. die waldbauliche Bewirtschaftung mit dem Ziel, Biotopschutzwald (dem Auwald entsprechende standortheimische Baumartenzusammensetzung) einschließlich der notwendigen Forstschutzmaßnahmen,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den Staatl. Forstämtern Erlangen und Nürnberg angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Forstämter Erlangen und Nürnberg oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,

- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere wer
1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Entlandungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Leitungen errichtet oder verlegt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwägen fährt oder diese dort abstellt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert oder Feuer anmacht,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Gegenstände ablagert.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20 000,-- DM belegt werden, wer entgegen § 3 Abs. 3 die gemäß § 1 geschützte Fläche außerhalb der Straßen und Wege betritt; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 28.10.1986
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt/Aisch

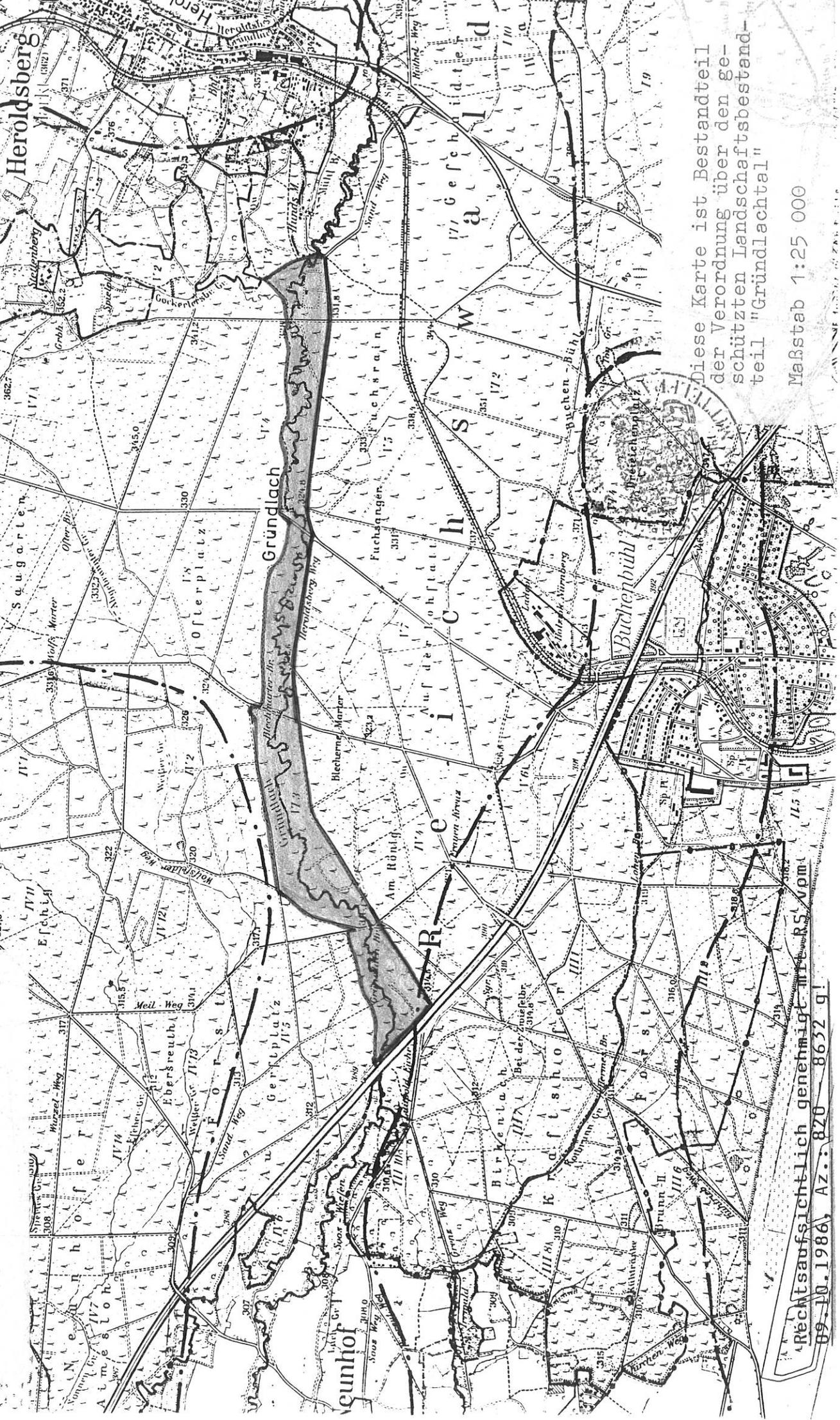

K r ü g
Landrat



LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Stand: 17.03.1986

geschützter Landschafts-
bestandteil "Grundlachtal"



Diese Karte ist Bestandteil
der Verordnung über den ge-
schützten Landschaftsbestand-
teil "Grundlachtal"

Maßstab 1:25 000

Rechtsaufsichtlich genehmigt am 15.10.1986, Az.: 820-8632/g